

---

**§ 12a Vorrangige Leistungen**

Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

**Paraphrase:** § 12a SGB II / Vorrangige Leistungen

**Wesentliche Änderungen:**

Fassung vom 19.10.2010:

- Ziffer 1.1 bis 1.3 neu eingefügt: Klarstellung Zwangsverrentung in Fällen des § 65 Abs. 4 SGB II
- Anlage 1 Prüfschema - wurde neu aufgenommen

**Inhalt:**

**Inhalt:**

- 1. Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen**
  - 1.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente**
  - 1.2 Verweis auf geminderte Altersrente**
  - 1.3 Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II**
- 2. Unbilligkeit**

**Anlage 1 - Prüfschema**

**1. Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen**

Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende andere vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen (sog. Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Diese Pflicht wird bislang bereits in den §§ 5, 7 und 9 SGB II vorausgesetzt.

Satz 1 der Neuregelung stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass zur Inanspruchnahme einer vorrangigen Sozialleistung nur verpflichtet ist, wer dadurch die Hilfebedürftigkeit beseitigen, vermeiden, verringern oder verkürzen kann.

Satz 2 schränkt die in Satz 1 geregelte Verpflichtung für den Fall der Altersrente ein. Als vorrangige Leistung wäre sie vorbehaltlich der in § 65 Abs. 4 SGB II geregelten Fälle grundsätzlich ab dem frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, also bereits dann, wenn sie vor dem für den Versicherten maßgeblichen Rentenalter bezogen werden kann (Rente mit Abschlägen). Nach Satz 2 muss eine (vorzeitige) Altersrente frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Damit wird einheitlich für alle Hilfebedürftigen ein Alter festgelegt, ab dem sie eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben.

Davon unberührt bleibt das Recht der Hilfebedürftigen, selbst einen Rentenantrag zu stellen, damit sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können, haben bis zu diesem Alter Anspruch auf Eingliederungsleistungen sowie auf Leistungen zur Sicherung des Lebensun-

Rz. (12a.1)  
Vorrangige Leistungen

terhalts.

### 1.1 Verweis auf ungeminderte Altersrente

Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine **ungeminderte** Altersrente.

Rz. (12a.2)  
Ungeminderte  
Altersrente  
Rz. (12a.3)  
Nachweis

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ungeminderte Altersrente ist durch die Grundsicherungsstellen zu überwachen. Versicherte haben nach Vollendung des 54. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft, in der auch allgemeine Hinweise zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben werden (§ 109 SGB VI).

Anspruch auf ungeminderte Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres (und vor Vollendung des 63. Lebensjahres) kann aktuell noch für folgende Personengruppen bestehen:

Rz. (12a.4)  
Altersrente  
ab Vollendung  
des 60. Lebensjahres

- Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren und noch sind,
- mindestens 25 Jahre unter Tage beschäftigte Bergleute.

Hilfebedürftige, die hiervon betroffen sein können, sind rechtzeitig vor Vollendung des 60. Lebensjahres aufzufordern, eine Rentenauskunft vorzulegen.

Sofern noch keine Rentenauskunft vorliegt, sind Leistungsbezieher ab der Vollendung des 62. Lebensjahres aufzufordern, diese vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob

Rz. (12a.5)  
Rentenauskunft ab  
Vollendung  
des 62. Lebensjahres

- ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht (z. B. für schwerbehinderte Menschen) oder
- der Leistungsbezieher auf eine geminderte Altersrente zu verweisen ist.

### 1.2 Verweis auf geminderte Altersrente

Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II ab 01.01.2008 entstanden ist und für die kein Bestandsschutz besteht, sind grundsätzlich ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig, d.h. auch mit Abschlägen, in Anspruch zu nehmen.

Rz. (12a.6)  
Verweis auf geminderte  
Altersrente ab  
Vollendung des 63.  
Lebensjahres  
Rz. (12a.7)  
Kurzzeitige Unterbrechungen

Dieser Verpflichtung unterliegen alle Hilfebedürftigen, die keinen Bestandsschutz i. S. d. § 65 Abs. 4 (vgl. 1.5.3) haben oder auf die keine der unter Ziffer 2. „Unbilligkeit“ folgenden Ausnahmen zutrifft. Dies gilt auch, wenn der Bestandsschutz infolge kurzzeitiger Unterbrechungen des Leistungsbezugs aufgrund des Fehlens mindestens einer objektiven Anspruchsvoraussetzung entfällt (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung oder Wegfall der Leistungsberechtigung bei einer Ortsabwesenheit von länger als 3 Wochen).

### 1.3 Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4

Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vor dem

Rz. (12a.8)

01.01.2008 entstanden ist und die das 58. Lebensjahr vor diesem Tag vollendet haben, konnten gemäß § 65 Abs. 4 Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige generell nur dann aufzufordern, einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen.

Bestandsschutz  
gem. § 65 Abs. 4 SGB II

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sind auch Leistungsbezieher, die die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch § 65 Abs. 4 nicht in Anspruch genommen haben, nur auf die Beantragung einer ungeminderten Altersrente zu verweisen.

Personen, die vor dem 01.01.2008 bereits Alg unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III bezogen haben, jedoch nach dem 31.12.2007 erstmals hilfebedürftig werden und Alg II beziehen, sind ebenfalls nur auf eine ungeminderte Altersrente zu verweisen.

Rz. (12a.9)  
Bestandsschutz bei  
Alg I und § 428 SGB III

Eine Inanspruchnahme des § 428 SGB III ist auch nach dem 31.12.2007 möglich, wenn die Voraussetzungen dafür bereits im Jahr 2007 vorgelegen haben (= bloße Abgabe der Erklärung). Daher gelten die Ausführungen Rz. 12a.9 auch in den Fällen, in denen die Erklärung gegenüber dem Träger der Grundsicherung erst nach dem 31.12.2007 abgegeben wurde.

Rz. (12a.10)  
Tatsächliche  
Inanspruchnahme

Der Bestandsschutz gilt ebenfalls für Personen, die zwar vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht seit dem 31.12.2007 ununterbrochen Alg II beziehen, wenn sie objektiv die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II (Leistungsberechtigter, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) erfüllt haben. Maßgeblich ist demnach nicht, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige tatsächlich seit dem 31.12.2007 Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, sondern ob er sie bei (rechtzeitiger) Antragstellung hätte beziehen können.

Rz. (12a.11)  
Bestandsschutz bei  
objektivem Vorliegen  
der Anspruchsvoraussetzungen

Gleiches gilt, wenn durch den Eintritt von Sanktionen Leistungen nach dem SGB II zeitweise nicht bezogen werden.

Für Personen, die am 31.12.2007 die Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 erfüllt haben und Alg II nur deshalb nicht beziehen, weil sie eine Eingliederungsmaßnahme absolvieren, die bedarfsdeckend ist (z. B. Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) gilt: Die Zeit der Eingliederungsmaßnahme, aufgrund derer die Hilfebedürftigkeit nicht mehr gegeben war, gilt nicht als Unterbrechung, so dass der Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 insoweit fortbesteht.

Rz. (12a.12)  
Bestandsschutz bei  
Eingliederungsmaßnahmen

## **2. Unbilligkeit**

Grundsätzlich sind Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, eine vorzeitige Altersrente zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Ausnahmsweise gilt dies nicht in Fällen, in denen die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente unbillig wäre (§ 1 UnbilligkeitsV).

Rz. (12a.13)  
Unbilligkeit

§ 2 UnbilligkeitsV normiert den Fall, dass Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld beziehen, auf das sie für eine bestimmte Dauer und in bestimmter Höhe einen eigentumsrechtlich geschützten Anspruch haben, und ergänzen

Rz. (12a.14)  
Ergänzender Leistungsbezug

zend dazu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Der Bezug einer Altersrente führt zum (dauerhaften) Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Hilfebedürftige können daher nicht auf eine vorgezogene Altersrente verwiesen werden, da die Inanspruchnahme der Altersrente zum Verlust des geschützten Anspruchs führen würde.

Hilfebedürftige müssen eine Abschlagsrente nicht in Anspruch nehmen, wenn sie in nächster Zukunft eine abschlagsfreie Altersrente beziehen können, d.h., sie innerhalb von längstens drei Monaten ihre individuelle Regelaltersgrenze für den Bezug einer Altersrente erreichen. Unter Abwägung der Höhe der Abschläge für die gesamte Dauer des Rentenbezugs und des vergleichsweise kurzen Bezugszeitraums von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es gerechtfertigt, bei Personen, die kurz vor der abschlagsfreien Altersrente stehen, von der Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente abzusehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Hilfebedürftigen nur noch ein vergleichsweise kurzer Zeitraum zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung steht.

Rz. (12a.15)  
Bevorstehende abschlagsfreie Altersrente

Übt eine hilfebedürftige Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so trägt sie bereits zu einem nicht unerheblichen Umfang zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts bei. Das gleiche gilt für Personen, die aufgrund ihrer nicht abhängigen Erwerbstätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig sind, deren Einkommen aber so hoch ist, dass es dem monatlichen Bruttoeinkommen eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von derzeit mehr als 400 Euro entspricht. Die abhängige Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit muss zudem in einem zeitlichen Umfang ausgeübt werden, der zeigt, dass die hilfebedürftige Person ihre Arbeitskraft überwiegend zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit einsetzt; reine Nebenerwerbstätigkeiten scheiden damit aus. Mit der Zielsetzung, die Eingliederung in Arbeit zu fördern, wäre es nicht vereinbar, gerade diese in Arbeit eingegliederten Personen zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente zu verpflichten.

Rz. (12a.16)  
Erwerbstätigkeit

Hilfebedürftigen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, soll nach § 3 Abs 2a SGB II unverzüglich eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit angeboten werden. Sofern die Eigenbemühungen des Hilfebedürftigen und die Vermittlungsbemühungen des Leistungsträgers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine alsbaldige Arbeitsaufnahme erwarten lassen, wäre es kontraproduktiv, diese Bemühungen dadurch zunichte zu machen, dass die Betroffenen sofort mit Vollendung des 63. Lebensjahres zur Rentenantragstellung verpflichtet sind. Daher ist nicht zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet, wer glaubhaft machen kann, dass er in nächster Zukunft (längstens drei Monate) eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit mit einem entsprechend hohen Einkommen und mit einem zeitlichen Umfang, die den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt, aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben wird. Nach dieser Vorschrift können Hilfebedürftige längstens bis zur konkret beabsichtigten Beschäftigungsaufnahme nicht in eine Altersrente verwiesen werden.

Rz. (12a.17)  
Bevorstehende Erwerbstätigkeit

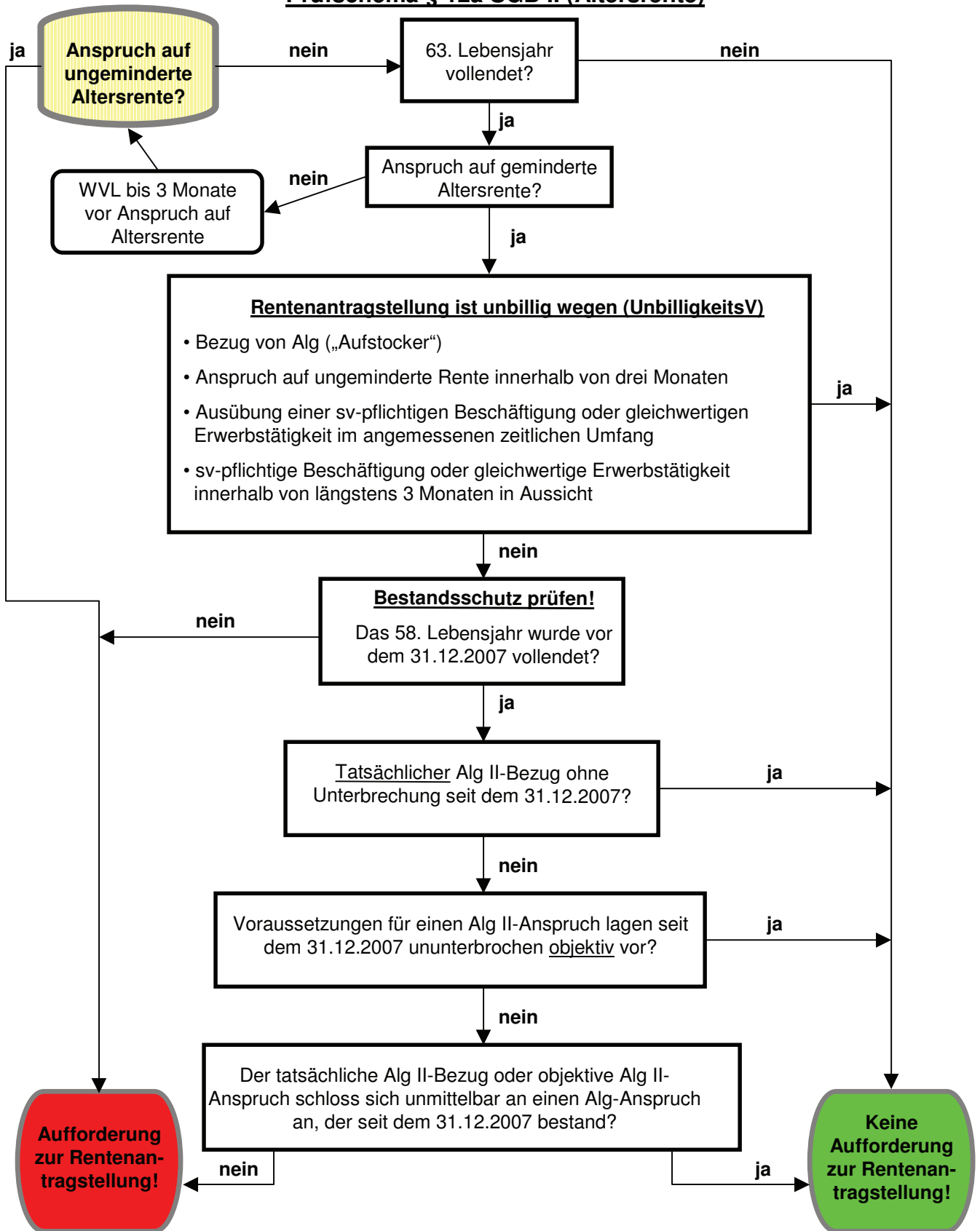
An die Glaubhaftmachung durch den Hilfebedürftigen sind strenge Anforderungen zu stellen, um Leistungsmissbrauch zu verhindern. Insbesondere die Pflicht zur Glaubhaftmachung anhand schriftlicher Zusagen soll verhin-

dem, dass Hilfebedürftige Formen der nicht abhängigen Beschäftigung nur zu dem Zweck aufnehmen, den Verweis in die Altersrente zu vermeiden. Eine bloße Bescheinigung, die die Tragfähigkeit einer geplanten selbständigen Tätigkeit bestätigt, reicht danach ebenso wenig aus, wie die schriftliche Einladung zu einem Vorstellungsgespräch.

Um zu verhindern, dass bei Hilfebedürftigen dauerhaft von der Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente abgesehen wird, ohne dass diese durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu einer wesentlichen Minderung ihrer Hilfebedürftigkeit beitragen, wird mit § 5 Absatz 2 UnbilligkeitsV klargestellt, dass die Glaubhaftmachung der alsbaldigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur einmal und nur für die Zeit bis zur geplanten Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente suspendiert.

Hilfebedürftige, die glaubhaft gemacht haben, demnächst eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sind bis zur geplanten Aufnahme der Beschäftigung nicht zur Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente verpflichtet. Steht allerdings bereits vor dem Termin der geplanten Aufnahme der Erwerbstätigkeit fest, dass diese nicht aufgenommen oder ausgeübt werden, so ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass jede vorrangige Sozialleistung in Anspruch zu nehmen ist, nicht mehr gerechtfertigt. Der Hilfebedürftige ist dann zur Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente verpflichtet.

## Prüfschema § 12a SGB II (Altersrente)



### Anmerkungen

- Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente zwischen 60 und 63 Jahren kann aktuell für schwerbehinderte Menschen bzw. Bergleute bestehen. Einzelfallprüfung gemäß Rz. 12a.4
- Die Unbilligkeitskriterien sind regelmäßig zu prüfen.
- Eine bedarfsdeckende Eingliederungsmaßnahme (z. B. Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante, gefördertes Arbeitsverhältnis) oder eine Sanktion unterbrechen den objektiven Leistungsanspruch bei der Prüfung des Bestandsschutzes nicht.